

BGer 6B_1107/2014 vom 10. Dezember 2014

Bundesgericht, 2014-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_1107_2014

FR: TF 6B_1107/2014 du 10 décembre 2014

IT: TF 6B_1107/2014 del 10 dicembre 2014

Erwägungen

E. 1

X. _____,

E. 2

Das Bundesgericht ist für die Entgegennahme und Behandlung von Strafanzeigen nicht zuständig. Die Anträge 3 bis 6 sind unzulässig. Ebenfalls nicht zuständig ist das Bundesgericht, soweit die Beschwerdeführer eine Anweisung an den Gemeinderat verlangen (Antrag 7).

E. 3

Gemäss Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG sind Privatkläger zur Beschwerde in Strafsachen nur berechtigt, wenn der angefochtene Entscheid sich auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann. Als Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG gelten solche, die ihren Grund im Zivilrecht haben und deshalb ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden müssen. Nicht in diese Kategorie gehören Ansprüche, die sich aus öffentlichem Recht ergeben. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, können nicht adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden und zählen nicht zu den Zivilansprüchen im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG (Urteil 6B_520/2013 vom 13. September 2013).

Für Schäden, die Gemeindebehörden in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten widerrechtlich zufügen, haftet gemäss Haftungsgesetz des Kantons Luzern vom 13. September 1988 das Gemeinwesen (§ 4 Abs. 1 i.V. mit § 1 Abs. 2 und § 2 Haftungsg/LU). Der Dritte hat gegen die Beschuldigten keinen Anspruch (§ 4 Abs. 3 Haftungsg/LU). Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Beschwerdeführer gegen den Gemeinderat beurteilen sich ausschliesslich nach dem Haftungsg/LU und sind demnach öffentlich-rechtlicher Natur. Die Beschwerdeführer sind zum vorliegenden Rechtsmittel nicht legitimiert.

E. 4

Soweit die Vorinstanz ein Ausstandsgesuch gegen seine Mitglieder abwies, ist die Beschwerde zudem nicht hinreichend begründet. Die Beschwerdeführer werfen den Kantonsrichtern Begünstigung vor, weil sie den Gemeinderat über die von ihnen eingereichte Strafanzeige orientiert hätten. Die Vorinstanz stellt fest, dass die Kantonsrichter dem beschuldigten Gemeinderat das rechtliche Gehör gewähren und ihm deshalb die Beschwerde zur Stellungnahme zustellen mussten, weshalb ein Fehlverhalten nicht ersichtlich sei (Beschluss S. 3 E. 2.3). Die Beschwerdeführer sind demgegenüber der Ansicht, ein Gericht, welches aufgrund der Eingabe zum Schluss komme, eine Beschwerde müsse abgewiesen werden, dürfe der Gegenpartei erst Einsicht in die Beschwerdeschrift

gewähren, nachdem das Urteil gefällt sei (Beschwerde S. 7 Ziff. 2c). Eine Bestimmung, welche die Gerichte zu einem solchen Verhalten verpflichten würde, vermögen die Beschwerdeführer nicht zu nennen.

E. 5

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern je zur Hälfte unter solidarischer Haftung aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Dem Beschwerdegegner 2 ist keine Entschädigung auszurichten, weil er vor Bundesgericht keine Umtriebe hatte.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.